

# Popularklage gemäß Art. 98 Satz 4 BV i.V.m. Art. 55 VfGHG

An den

**Bayerischen Verfassungsgerichtshof**

**80097 München**

*(Postanschrift; für Boten: Prielmayerstraße 5, 80335 München)*

## In dem Verfahren der Popularklage

des geistig-beseelten Wesens Ralph Bernhard in persona Dr. Kutza,  
vertreten durch sich selbst,  
zustellungsbevollmächtigt per Anschrift: c/o Linkstraße 82, 80933 München

– Antragsteller –

wegen Feststellung der **Verfassungswidrigkeit** des **Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), sowie hilfsweise des **Unterlassens des bayerischen Landesgesetzgebers**, das nach Art. 6 Abs. 3 BV zwingend erforderliche Ausführungsgesetz über die bayerische Staatsangehörigkeit zu erlassen.

## Vorbemerkung I: Zur Zuständigkeit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Der Antragsteller greift nicht das Staatsangehörigkeitsgesetz des Bundes (StAG) oder das Bundesmeldegesetz (BMG) an. Gegenstand ist allein die **landesrechtliche Vollzugsgrundlage** des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP. Diese Vorschrift ist dem Freistaat Bayern zuzurechnen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist für ihre Prüfung am Maßstab der Bayerischen Verfassung ausschließlich zuständig.

## Vorbemerkung II: Zur Bezeichnung des Antragstellers und zur Prozessfähigkeit

Der Antragsteller versteht sich als geistig-beseeltes Wesen, gerufen Ralph Bernhard, inkarniert als Mensch. Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat dieses Selbstverständnis in der mündlichen Verhandlung vom 29. Februar 2024 (Az. M 27 K 21.5514) protokollarisch zur Kenntnis genommen und den Antragsteller ausdrücklich als „geistig-beseeltes Wesen Ralph Bernhard in persona Dr. Kutza“ geführt (vgl. Anlage 2). Die Popularklage steht gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG „jedermann“ offen. Der Antragsteller ist antragsberechtigt.

### **Vorbemerkung III: Unionsrechtliche Dimension und Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV**

Der Antragsteller hat mit der Berufung auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie auf die Grundrechte der Charta der Europäischen Union (Art. 7 und 8 GRCh) unionsrechtliche Normen in das Verfahren eingeführt. Die Auslegung dieser Normen ist für die Entscheidung über die Popularklage erheblich, weil die angegriffene landesrechtliche Vorschrift (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP) eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage ermöglicht, was einen Verstoß gegen die DSGVO darstellt. Da das Bundesmeldegesetz (BMG) die EU-Melderichtlinie umsetzt, findet die Grundrechtecharta gemäß Art. 51 Abs. 1 GRCh Anwendung; der Freistaat Bayern handelt insoweit als Teil der deutschen Staatlichkeit bei der Durchführung von Unionsrecht.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entscheidet im Popularklageverfahren als letzte Instanz im Sinne des Art. 267 Abs. 3 AEUV, jedenfalls aber ist er gehalten, unionsrechtliche Fragen zu klären, wenn über Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsrecht zu entscheiden ist. Er ist daher grundsätzlich verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorzulegen, wenn diese entscheidungserheblich sind und nicht bereits durch die Rechtsprechung des EuGH geklärt wurden (sog. Vorlagepflicht). Eine Ausnahme von der Vorlagepflicht besteht nur dann, wenn die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt („acte clair“). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Frage, ob eine landesrechtliche Vollzugsnorm, die auf eine nicht vollziehbare Verfassungsnorm verweist, mit den Grundsätzen der DSGVO (insbesondere Art. 5, 6, 17 DSGVO) vereinbar ist, ist unionsrechtlich höchst komplex und durch den EuGH nicht geklärt.

Sollte der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Popularklage für zulässig erachten und in der Sache entscheiden, ohne dem EuGH die entscheidungserheblichen Fragen zur Auslegung der DSGVO vorzulegen, bestünde die konkrete Gefahr einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Der Antragsteller weist vorsorglich auf diese prozessuale Konsequenz hin.

#### **I. Antragsbegehren**

Der Antragsteller beantragt gemäß Art. 98 Satz 4 BV i.V.m. Art. 55 VfGHG:

1. **Festzustellen, dass Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP** – wonach die Gemeinden die Aufgabe der Führung des Melderegisters im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen – **gegen Art. 98 BV (Gesetzesvorbehalt), Art. 100 BV (Menschenwürde), Art. 101 BV (allgemeine Handlungsfreiheit) und Art. 118 BV (Gleichheitssatz) verstößt**, soweit diese Vorschrift die Grundlage für die Eintragung und Fortschreibung der Staatsangehörigkeit „deutsch“ im Melderegister bildet und damit funktional die verpflichtende Datenverarbeitung eines grundrechtsrelevanten Statusmerkmals ohne hinreichende materielle Rechtsgrundlage ermöglicht, weil sie

den Vollzug einer Materie anordnet, für die auf Landesebene keine vollziehbare Rechtsgrundlage existiert: Art. 6 BV ist mangels des nach Art. 6 Abs. 3 BV zwingend erforderlichen Ausführungsgesetzes nicht vollziehbar.

2. **Hilfweise festzustellen, dass das Unterlassen des bayerischen Landesgesetzgebers**, das nach Art. 6 Abs. 3 BV erforderliche Ausführungsgesetz über die bayerische Staatsangehörigkeit zu erlassen, **gegen Art. 98, 100, 101 und 118 BV verstößt**, weil dieses Unterlassen in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP zu Grundrechtseinschränkungen ohne gesetzliche Grundlage führt.

## II. Begründung

### A. Zulässigkeit

**1. Antragsberechtigung** – Die Popularklage steht „jedermann“ offen (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG), ohne Nachweis persönlicher Betroffenheit, ohne Erschöpfung des Rechtswegs, ohne Frist.

**2. Konkrete Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts** – Angegriffen wird ausschließlich **Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP** („Sie nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr“). Die Norm ist abstrakt-generell, richtet sich an alle Gemeinden und entfaltet unmittelbare Außenwirkung. Sie erfüllt damit die Kriterien des Merkblatts Ziffer 2.

**3. Darlegung der Grundrechtsverletzung (Substantiiiertheit)** – Nachfolgend wird im Detail dargelegt, dass die angegriffene Norm in ihrem Anwendungsbereich (Eintragung der Staatsangehörigkeit) gegen Art. 98, 100, 101 und 118 BV verstößt.

**4. Keine Fristversäumnis / Subsidiarität** – Für die Popularklage besteht keine starre Antragsfrist. Sie ist nicht subsidiär; sie setzt keine Erschöpfung des Rechtswegs voraus.

### B. Begründetheit

#### 1. Die angegriffene Norm und ihr Bezug zur deutschen Staatsangehörigkeit

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP weist den Gemeinden die Führung des Melderegisters als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis zu. Nach § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Staatsangehörigkeit ein zwingend zu erfassendes Merkmal. Die Meldebehörde ist daher durch Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP verpflichtet, dieses Merkmal zu erheben, zu speichern und fortzuschreiben.

#### a) Rechtliche Konsequenz des „übertragenen Wirkungskreises“: Staatliche Verantwortung und Fachaufsicht

Die Einstufung einer Aufgabe als „im übertragenen Wirkungskreis“ hat weitreichende rechtliche Konsequenzen, die für die Frage der staatlichen Verantwortlichkeit zentral sind:

Die Gemeinde handelt namens des Staates und unterliegt der staatlichen Fachaufsicht. Der Staat kann sich daher nicht mit dem Hinweis auf eine angebliche „Eigenverantwortung“ der Gemeinden aus der Verantwortung ziehen.

**Entscheidend für die Verbindung zu Art. 6 BV:** Das Kreisverwaltungsreferat München hat in seinem Schreiben vom 27. Februar 2025 (Anlage 1) die Eintragung der deutschen Staatsangehörigkeit des Antragstellers unter Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 StAG und mit der Begründung vorgenommen, er sei „in München geboren“. § 3 Abs. 1 Nr. 1 StAG enthält jedoch keinen eigenständigen Erwerbstatbestand, sondern verweist auf § 4 StAG, der den Erwerb durch Abstammung oder unter besonderen Voraussetzungen regelt. Eine nachvollziehbare Anwendung dieser Voraussetzungen auf den vorliegenden Fall – insbesondere im Hinblick auf das Fehlen eines urkundlichen Abstammungsnachweises – erfolgt im Schreiben nicht. Die Begründung erschöpft sich vielmehr in der Anknüpfung an die Geburt in Bayern als tatsächliches Zuordnungskriterium. Damit wird eine gesetzlich nicht vorgesehene Gleichsetzung von Geburt im Bundesgebiet mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit vorgenommen. Konkret wurde weder für den Antragsteller noch für seine Eltern jemals ein Feststellungsverfahren zur deutschen Staatsangehörigkeit durchgeführt; Einbürgerungsurkunden liegen nicht vor. Die Behörde greift ersichtlich auf die Geburt in Bayern als Hilfskriterium zurück, ohne dass hierfür eine tragfähige gesetzliche Grundlage benannt wird. Die angegriffene Vollzugsnorm des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP ermöglicht genau diese Handlungspraxis, die ohne eine vollziehbare landesrechtliche Grundlage auskommt.

**Zur Vertiefung:** Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. März 1986 (Az. Vf. 23-VII-84) festgestellt, dass Art. 6 BV die bayerische Staatsangehörigkeit wieder eingeführt hat, zugleich aber klargestellt, dass eine konkrete Zuerkennung dieser Staatsangehörigkeit mangels Ausführungsgesetzes nicht möglich ist. Die Meldebehörde behandelt Art. 6 BV dennoch als vollziehbar – ein Widerspruch, der die Verfassungswidrigkeit begründet.

**b) Antizipierter Einwand: Die deutsche Staatsangehörigkeit folgt aus Bundesrecht (StAG), nicht aus Art. 6 BV**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof könnte einwenden, dass die deutsche Staatsangehörigkeit allein nach Bundesrecht (§ 4 StAG, Abstammungsprinzip) zu beurteilen sei und Art. 6 BV daher für die Eintragung der deutschen Staatsangehörigkeit keine Rolle spiele. Dieser Einwand greift jedoch zu kurz, weil er die faktische Situation bei fehlenden urkundlichen Nachweisen unberücksichtigt lässt. Das StAG setzt für den Erwerb durch Abstammung voraus, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der Eltern urkundlich nachgewiesen wird. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor – wie hier –, enthält das Bundesrecht keine Regelung. In dieser Lücke ist die Verwaltung auf Hilfskriterien angewiesen. Die bayerische Meldebehörde hat als Hilfskriterium die Geburt in München herangezogen – einen Rückgriff auf Art. 6 BV. Die angegriffene Norm ermöglicht diesen Rückgriff und ist daher verfassungswidrig.

### **c) Systemimmanente Objektivierung: Der Erwerbstatbestand der „Ersitzung“ (§ 3 Abs. 2 StAG)**

§ 3 Abs. 2 StAG (Erwerb durch langjährige behördliche Behandlung) zeigt, dass das Staatsangehörigkeitsrecht in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Statuszuweisung unabhängig vom Willen des Betroffenen vorsieht. Diese gesetzliche Regelung dient nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit und setzt insbesondere eine mindestens zwölfjährige behördliche Behandlung als deutscher Staatsangehöriger voraus, die der Betroffene nicht zu vertreten hat. Gerade daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine solche objektivierende Statusbegründung nur auf der Grundlage einer klaren, ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig ist. Im vorliegenden Fall fehlt es an einer solchen gesetzlichen Grundlage auf Landesebene. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP enthält keine materielle Regelung, und Art. 6 BV ist mangels Ausführungsgesetzes nicht vollziehbar. Die hier praktizierte Statuszuweisung erfolgt daher ohne die vom Gesetzgeber selbst vorausgesetzte normative Grundlage und ist bereits aus diesem Grund verfassungswidrig.

#### **2. Art. 6 BV ist ohne Ausführungsgesetz nicht vollziehbar**

Art. 6 Abs. 3 BV enthält einen verfassungsrechtlich zwingenden Gesetzgebungsauftrag: „Das Nähere regelt ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit.“ Dieser Auftrag ist seit 1946 nicht erfüllt. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat wiederholt klargestellt, dass Art. 6 BV ohne Ausführungsgesetz nicht vollziehbar ist (VerfGH 12, 171/176 f.; BayVerfGH Vf. 23-VII-84; BayVerfGH Vf. 1-VII-17). Die bayerische Staatsangehörigkeit besteht als Verfassungsrecht fort, hat aber keine faktische Vollziehbarkeit erlangt.

#### **3. Das Kernargument – venire contra factum proprium (widersprüchliches staatliches Verhalten)**

Der Staat beruft sich auf das Fehlen des Ausführungsgesetzes zu Art. 6 BV, um Bürgeransprüche abzuwehren – etwa die Löschung einer abgelehnten Statuszuordnung (vgl. BayVerfGH Vf. 1-VII-17). Gleichzeitig schafft er mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP eine belastende Vollzugsgrundlage, die auf einer nicht vollziehbaren Verfassungsnorm beruht. Dieses widersprüchliche Verhalten ist mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und verletzt das Verbot des venire contra factum proprium.

#### **4. Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt (Art. 98 BV)**

Die Eintragung der Staatsangehörigkeit „deutsch“ gegen den Willen des Betroffenen und ohne urkundliche Grundlage stellt einen Eingriff in Art. 100, 101 und 118 BV dar. Dieser Eingriff bedarf nach Art. 98 BV einer gesetzlichen Grundlage auf Landesebene. Eine solche fehlt:

- Art. 6 BV ist mangels Ausführungsgesetzes nicht vollziehbar.

- Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP ist keine materielle Grundlage für die Zuweisung einer Staatsangehörigkeit; er regelt den Vollzug, ohne zu hinterfragen, ob die materielle Grundlage vollziehbar ist.
- BMG und StAG schaffen keine landesrechtliche Grundlage.

**Zur Kausalität:** Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP ist die landesrechtliche Kompetenzzuweisungsnorm, die den Vollzug des BMG – einschließlich § 2 BMG (Pflicht zur Erfassung der Staatsangehörigkeit) – erst ermöglicht und rechtlich verankert. Ohne diese Vorschrift hätten die Gemeinden in Bayern keine Rechtsgrundlage, das Melderegister zu führen. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP ist daher *conditio sine qua non* des gesamten landesrechtlichen Vollzugs, einschließlich der verfassungswidrigen Eintragung der Staatsangehörigkeit. Die Norm ist kausal-funktional für den Grundrechtseingriff verantwortlich.

Daher fehlt es an der nach Art. 98 BV erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP ist als Vollzugsgrundlage verfassungswidrig.

#### **4a. Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt und die Wesentlichkeitstheorie**

Die Zuschreibung der Staatsangehörigkeit ist eine grundrechtswesentliche Entscheidung. Die Wesentlichkeitstheorie, die aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (Art. 2 BV) folgt und auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof anerkannt ist, verlangt, dass solche wesentlichen Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP enthält jedoch keine materielle Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen einer Person die Staatsangehörigkeit „deutsch“ zuzuschreiben ist. Die Norm überlässt diese Entscheidung vielmehr stillschweigend der Verwaltungspraxis, die sich im Fall des Antragstellers auf die Geburt in Bayern als Hilfskriterium gestützt hat. Dieser Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt ist ein eigenständiger, von der Vollziehbarkeit des Art. 6 BV unabhängiger Verfassungsverstoß.

#### **5. Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 100 BV)**

Die zwangsweise Zuschreibung eines statusrechtlichen Merkmals – der Staatsangehörigkeit – ohne gesetzliche Grundlage und gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen greift in den personalen Identitätskern ein. Sie behandelt den Einzelnen nicht als Subjekt eigener Würde, sondern als Objekt staatlicher Klassifizierung. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP ermöglicht diesen Eingriff und ist daher mit Art. 100 BV unvereinbar.

#### **6. Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 101 BV)**

Die allgemeine Handlungsfreiheit umfasst das Recht, eine aufgedrängte, unbelegte Statuszuordnung abzulehnen. Die zwangsweise Zuschreibung der Staatsangehörigkeit „deutsch“ greift in dieses Recht ein. Der Eingriff ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht gerechtfertigt.

## **6a. Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 101 i.V.m. Art. 100 BV)**

Art. 101 BV in Verbindung mit Art. 100 BV schützt auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die zwangsweise, urkundlich nicht belegte und gegen den Willen des Betroffenen aufrechterhaltene Eintragung der Staatsangehörigkeit „deutsch“ im Melderegister stellt einen schwerwiegenden Eingriff in dieses Grundrecht dar. Der Einzelne wird zum bloßen Objekt einer staatlichen Datenverarbeitung degradiert, deren Rechtsgrundlage auf Landesebene fehlt. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP ermöglicht diesen Eingriff und ist daher verfassungswidrig.

## **7. Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 BV)**

**a) Art. 118 Abs. 1 BV:** Die angegriffene Norm zwingt zur Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte: Personen mit urkundlich belegter Staatsangehörigkeit und Personen ohne jeden urkundlichen Nachweis erhalten denselben Eintrag „deutsch“. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

**b) Fehlende sachliche Rechtfertigung im Vergleich zum Geschlechtseintrag:** Ein gewichtiges Indiz für die fehlende sachliche Rechtfertigung ist der systemimmanente Wertungswiderspruch: Während der Staat beim Geschlechtseintrag die Selbstbestimmung respektiert und eine Änderung auf bloße Erklärung hin ermöglicht, negiert er dieses Prinzip bei der Staatsangehörigkeit vollständig, indem er eine unbelegte Eintragung selbst gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen aufrechterhält. Diese unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Fallgestaltungen ist sachlich nicht zu rechtfertigen und belegt die Willkür der angegriffenen Praxis.

**c) Art. 118 Abs. 3 BV (Verbot geburtsbedingter Nachteile):** Die zwangsweise Fortschreibung eines Status allein aufgrund der Geburt in Bayern stellt funktional eine an die Geburt anknüpfende öffentlich-rechtliche Statuszuweisung dar und widerspricht damit Art. 118 Abs. 3 BV.

## **8. Hilfsweise: Das normative Unterlassen des Gesetzgebers als Teil eines verfassungswidrigen Gesamtzustands**

Das andauernde Unterlassen des bayerischen Landesgesetzgebers, das nach Art. 6 Abs. 3 BV erforderliche Ausführungsgesetz zu erlassen, besteht seit 1946. Der BayVerfGH hat 2018 (Vf. 1-VII-17) festgestellt, dass der einzelne Bürger keinen Anspruch auf Erlass eines solchen Gesetzes hat. Das Unterlassen als solches ist daher nicht mit einer Leistungsklage erzwingbar. Es erzeugt jedoch in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP einen verfassungswidrigen Zustand: Das Unterlassen verhindert die Schaffung einer vollziehbaren materiellen Rechtsgrundlage, während Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP einen darauf aufbauenden, grundrechtsrelevanten Vollzug anordnet. Dieser normative Gesamtzustand,

der aus positivem Vollzugsrecht und einem diesem zugrundeliegenden normativen Unterlassen besteht, ist verfassungswidrig und dem Freistaat Bayern zuzurechnen.

## **9. Keine Rechtfertigung**

Die Grundrechtsverstöße sind nicht zu rechtfertigen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung einer abgelehnten, unbelegten Eintragung ist nicht erkennbar. Mildere Mittel (Widerspruchsvermerk, Aussetzung, Löschung) stehen zur Verfügung.

### **9a. Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als Ausdruck unionsrechtlicher Grundrechte**

Die angegriffene Norm verstößt gegen zentrale Vorschriften der DSGVO, jedenfalls gegen Art. 5 und 6 DSGVO, die als Ausdruck des unionsrechtlichen Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh) unmittelbar zu beachten sind. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist ohne Auslegung der DSGVO nicht möglich.

**a) Keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (Art. 6 DSGVO):** Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Eintragung der Staatsangehörigkeit) ist nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO nur rechtmäßig, wenn sie auf einer Rechtsgrundlage beruht. Eine solche fehlt auf Landesebene, weil Art. 6 BV nicht vollziehbar ist und Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP keine materielle Ermächtigung darstellt.

**b) Verstoß gegen die Grundsätze der Verarbeitung (Art. 5 DSGVO):** Die fehlende Rechtsgrundlage verletzt das Rechtmäßigkeitsgebot (Art. 5 Abs. 1 lit. a). Die Eintragung ist unrichtig (Verstoß gegen lit. d). Die fortgesetzte Speicherung verletzt die Speicherbegrenzung (lit. e). Die Beklagte trägt die Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2).

**c) Verletzung des Rechts auf Löschung (Art. 17 DSGVO):** Der Antragsteller hat die Löschung beantragt. Die Weigerung der Behörde verstößt gegen Art. 17 Abs. 1 lit. d (unrechtmäßige Verarbeitung) und lit. a (nicht mehr erforderlich).

**d) Unionsrechtlicher Anwendungsvorrang:** Die DSGVO hat Anwendungsvorrang. Die angegriffene Norm ist mit den Grundsätzen der DSGVO unvereinbar. Die DSGVO-Verstöße sind zugleich Ausdruck einer Verletzung des unionsrechtlichen Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh).

## **10. Widerspruch zur Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs**

Die angegriffene Praxis steht im Widerspruch zur Feststellung des BayVerfGH (Vf. 1-VII-17), dass Art. 6 BV mangels Ausführungsgesetzes nicht vollziehbar ist. Was der Staat nicht als vollziehbar in Anspruch nehmen darf, um Bürgeransprüche zu erfüllen, darf er ebenso wenig als Grundlage belastender Maßnahmen verwenden. Der Staat darf einen rechtlichen Status nicht zugleich mangels gesetzlicher Ausgestaltung als nicht vollziehbar behandeln und ihn dennoch faktisch zwangsweise zur Anwendung bringen.

### III. Zusammenfassung

Die angegriffene Vorschrift des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP ist verfassungswidrig, weil sie:

- **Art. 98 BV** (Gesetzesvorbehalt) verletzt, da sie den Vollzug einer Materie anordnet, für die auf Landesebene keine vollziehbare Rechtsgrundlage existiert;
- **Art. 100 BV** (Menschenwürde) verletzt, indem sie einen Eingriff in den personalen Identitätskern ohne gesetzliche Grundlage ermöglicht;
- **Art. 101 BV** (allgemeine Handlungsfreiheit) verletzt, indem sie eine aufgedrängte Statuszuordnung ohne Rechtfertigung ermöglicht;
- **Art. 118 BV** (Gleichheitssatz) verletzt, insbesondere durch Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte, fehlende sachliche Rechtfertigung im Vergleich zum Geschlechtseintrag und Verstoß gegen das Verbot geburtsbedingter Nachteile (Art. 118 Abs. 3 BV);
- **gegen die DSGVO** (Art. 5, 6, 17 DSGVO) verstößt, indem sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage ermöglicht, was zugleich eine Verletzung des unionsrechtlichen Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh) darstellt.

Die Vorschrift steht zudem in unmittelbarem Widerspruch zur Feststellung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Vf. 1-VII-17), dass Art. 6 BV mangels Ausführungsgesetzes nicht vollziehbar ist.

**Hilfsweise:** Das andauernde Unterlassen des bayerischen Landesgesetzgebers, das nach Art. 6 Abs. 3 BV erforderliche Ausführungsgesetz zu erlassen, verstößt gegen dieselben Grundrechte und unionsrechtlichen Vorschriften, weil es in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGMPP zu grundrechtswidrigen Zuständen führt.

### IV. Antrag auf mündliche Verhandlung

Der Antragsteller beantragt gemäß Art. 55 Abs. 3 VfGHG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

München, den 17. April 2026

Für das geistig-beseelte Wesen

(Ralph Bernhard [in persona Dr. Kutza])

## **Anlagenverzeichnis**

**Anlage 1:** Schreiben des Kreisverwaltungsreferats München vom 27.02.2025 (Beleg für die Anknüpfung an die Geburt in München und damit an Art. 6 BV)

**Anlage 2:** Sitzungsprotokoll des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 29.02.2024 (Az. M 27 K 21.5514) – Beleg für die protokollarische Anerkennung der Selbstbezeichnung und Prozessfähigkeit

**Anlage 3:** Gesetzestext Art. 1 Abs. 1 BayGMPP (aus Gründen der Transparenz beigefügt)